

Version 2.0 vom 27.09.2023

# Rahmenvereinbarung für die Teilnahme von Aggregatoren von Notstromgruppen und/oder Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen an der ergänzenden Reserve

## Swissgrid AG

Bleichemattstrasse 31, Postfach, CH-5000 Aarau

UID: CHE-112.175.457

- nachstehend «**Swissgrid**» -

und

## [Unternehmen]

[Strasse] [Nummer], [Länderkürzel]-[PLZ] [Ort]

UID: [UID]

- nachstehend die «**Vertragspartnerin**» -

jeweils einzeln als die «**Partei**» und gemeinsam als die «**Parteien**» bezeichnet, wird die vorliegende **Rahmenvereinbarung für der Teilnahme von Aggregatoren von Notstromgruppen und/oder Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen an der ergänzenden Reserve** geschlossen:

- nachstehend die «**Vereinbarung**» -

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Eingangsbestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Begriffe und Definitionen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Vereinbarungsgegenstand und -bestandteile</b>	<b>5</b>
3.1	Vereinbarungsgegenstand	5
3.2	Vertragsbestandteile	6
<b>4</b>	<b>Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung</b>	<b>6</b>
4.1	Vertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft	6
4.2	Präqualifikation	6
<b>5</b>	<b>Testlauf</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Fehlende Markträumung und operative Abwicklung des Abrufs (Day-Ahead)</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Monitoring und Archivierung</b>	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Informations- und Mitwirkungspflichten</b>	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>Sonstige Pflichten</b>	<b>9</b>
<b>10</b>	<b>Entschädigung</b>	<b>9</b>
<b>11</b>	<b>Kontaktstellen</b>	<b>9</b>
<b>12</b>	<b>Haftung</b>	<b>10</b>
<b>13</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
13.1	Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz	10
13.1.1	Grundsätze	10
13.1.2	Daten und Informationen an Dritte	11
13.1.3	Telefongespräche	11
13.2	Vereinbarungsdauer	12
13.3	Ausserordentliche Kündigung	12
13.4	Änderungen, Schriftformerfordernis	12
13.5	Rechtsnachfolge	13
13.6	Höhere Gewalt	13
13.7	Vereinbarungssprache	13
13.8	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	13
13.9	Anzahl der Exemplare	13
13.10	Salvatorische Klausel	14
13.11	Feststellung der WResV-Konformität durch das Fachsekretariat der EICom	14

## 1 Eingangsbestimmungen

Gestützt auf Art. 9 und 30 Abs. 2 Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) sowie Art. 5 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 2 Landesversorgungsgesetz (LVG; SR 531), hat der Bundesrat die Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserververordnung, WResV; SR 734.722) erlassen.

Die Stromreserve für den Winter dient insbesondere der Absicherung gegen ausserordentliche Situationen der Elektrizitätsversorgung, wie beispielsweise kritischer Versorgungsengpässe oder -ausfälle (Art. 1 Abs. 1 WResV). Die Stromreserve besteht aus einer Wasserkraftreserve sowie der ergänzenden Reserve (nachfolgend «ER»). Die ergänzende Reserve wird bereitgestellt durch Notstromgruppen (nachfolgend auch «NSG»), Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (nachfolgend «WKK-Anlagen») und mittels Reservekraftwerken (Art. 1 Abs. 2 Bst. b WResV).

Die ergänzende Reserve mit Notstromgruppen und WKK-Anlagen wird durch Aggregatoren (nachfolgend auch «Pooler») gebildet, mit welchen sich die Schweizerische Eidgenossenschaft (nachfolgend «der Bund») im Hinblick auf die Teilnahme an der Stromreserve für den Winter ab dem 15. Februar 2023 geeinigt hat (Art. 14 Abs. 1 WResV).

Die Vertragspartnerin hat mit dem Bund einen Vertrag (nachfolgend «Poolervertrag») abgeschlossen, wonach die Vertragspartnerin Produzenten mit Notstromgruppen bzw. WKK-Anlagen in ihrem Reservecapacity poolt und unter Vertrag nimmt. Auf Abruf durch Swissgrid sollen diese Notstromgruppen bzw. WKK-Anlagen elektrische Energie liefern. Die Vertragspartnerin agiert dabei als Vermittlerin zwischen dem Markt (für elektrische Energie) und den Produzenten der Notstromgruppen bzw. WKK-Anlagen. Die Produzenten bleiben weiterhin verantwortlich für die Notstromgruppe bzw. WKK-Anlage und betreiben diese. Die Vertragspartnerin ist nicht Betreiberin der Notstromgruppe bzw. WKK-Anlage. Der Poolervertrag zwischen dem Bund und der Vertragspartnerin, der Swissgrid teilweise geschwärzt zur Kenntnis gebracht wurde, umschreibt die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Vertragspartnerin gegenüber dem Bund abschliessend.

Swissgrid ist verpflichtet, mit jedem Aggregator, der an der ergänzenden Reserve teilnimmt, eine Vereinbarung über die Bündelung und die Zurverfügungstellung der Notstromgruppen und/oder den WKK-Anlagen abzuschliessen (Art. 15 Abs. 1 WResV).

Zweck der vorliegenden Vereinbarung ist es, den Abruf der Notstromgruppen und/oder WKK-Anlagen als Teil der ER im Bedarfsfall zu organisieren und entsprechend den Vorgaben in Art. 15 WResV vertraglich festzuhalten.

Geregelt werden in der vorliegenden Vereinbarung nur diejenigen in Art. 15 WResV vorgesehenen organisatorischen Punkte, welche nicht bereits in den entsprechenden Verträgen mit dem Bund enthalten sind (Art. 29 Abs. 2 WResV). Die in Art. 15 WResV statuierten Vorgaben zum Regelungsinhalt werden somit in Kombination mit den vom Bund geschlossenen Verträgen erfüllt. Dass damit alle gemäss Art. 15 WResV erforderlichen Inhalte geregelt sind, ist durch das Fachsekretariat der EICOM vorgängig festzustellen.

Die vorliegende Vereinbarung regelt demnach insbesondere: (1.) wie die Notstromgruppen und/oder WKK-Anlagen gebündelt und für die ergänzende Reserve zur Verfügung gestellt werden (Art. 15 Abs. 1 WResV), (2.) die betrieblichen Einzelheiten bei einem Einsatz wie das Fahrplanmanagement (Art. 10 Abs. 2 Bst. e WResV analog), (3.) die Bedingungen des Abrufs (Art. 5 Abs. 2 Bst. d WResV analog) sowie (4.) die Einzelheiten betreffend die Zurverfügungstellung von Auskünften und Unterlagen und die Meldung der verfügbaren Leistung zwischen den Parteien (Art. 5 Abs. 2 Bst. e WResV analog).

## 2 Begriffe und Definitionen

- (1) Die in der vorliegenden Vereinbarung (einschliesslich deren Anhänge) verwendeten Begriffe werden gemäss den jeweils gültigen Definitionen des StromVG, der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71), der WResV sowie der aktuellen Version des Glossars der VSE-Branchendokumente verwendet. Das Glossar wird auf der Website des VSE ([www.strom.ch](http://www.strom.ch)) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und kann dort durch die Vertragspartnerin eingesehen werden.
- (2) Zusätzlich gelten für diese Vereinbarung (einschliesslich deren Anhänge) die folgenden Begriffe:

Abk.	Begriffe	Beschreibung
	<b>Aggregator</b>	Ein Aggregator aggregiert einen oder mehrere Produzenten zu einem virtuellen einheitlich agierenden Erzeuger. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird dadurch explizit das Pooling von Notstromgruppen und/oder WKK-Anlagen zum Abruf innerhalb der Stromreserve bezeichnet.
<b>ER</b>	<b>Ergänzende Reserve</b>	Teil der Stromreserve für den Winter. Sie setzt sich zusammen aus Leistung von Reservekraftwerken sowie der Leistung, die durch Notstromgruppen und WKK-Anlagen erbracht wird.
	<b>Fehlende Markträumung</b>	Eine fehlende Markträumung liegt vor, wenn an der Strombörse für die Schweiz (EPEX SPOT Day-Ahead Auction CH) für den Folgetag die nachgefragte Energiemenge das Energieangebot übersteigt.
<b>NSG</b>	<b>Notstromgruppe</b>	Eine Notstromgruppe ist ein bei einem Endkunden installiertes Gerät zur Erzeugung von elektrischer Energie, das im Grundsatz für die Eigenversorgung bei lokalen Unterbrüchen der Stromversorgung vorgesehen ist.
<b>SDV</b>	<b>Systemdienstleistungsverantwortlicher</b>	Ein Unternehmen wird SDV durch eine erfolgreiche Präqualifizierung und Abschluss eines zugehörigen Vertrages in dieser Rolle. Dadurch erhält die SDV das Recht Systemdienstleistungen zu erbringen.
	<b>Stromreserve</b>	Die Stromreserve für den Winter wird durch eine Verordnung des Bundesrates begründet und enthält die Beschreibung der einzelnen Teile der Reserve (Wasserkraftreserve, Reservekraftwerke und Notstromgruppen/WKK-Anlagen), sowie deren Auslöser und Zusammenspiel (sog. Abrufordnung).
<b>TRE</b>	<b>Tertiärregelenergie</b>	Die Tertiärregelenergie bezeichnet die von einer SDV bereitgestellten manuellen Frequenzwiederherstellungsreserven und/oder Ersatzreserven und von Swissgrid für den Systemausgleich genutzte Energie.  Tertiärregelenergie wird im Folgenden als Regelenergie bezeichnet.

<b>Abk.</b>	<b>Begriffe</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>TRL</b>	<b>Tertiärregelleistung</b>	Die Tertiärregelleistung bezeichnet das Volumen der manuellen Frequenzwiederherstellungsreserven und/oder Ersatzreserven, zu dessen Bereithaltung sich eine SDV verpflichtet hat.  Tertiärregelleistung wird im Folgenden als Regelleistung bezeichnet.
	<b>Tertiärregelung</b>	Die Tertiärregelung bezeichnet den manuellen Frequenzwiederherstellungsprozess und/oder den Ersatzreserven-Prozess.
	<b>Verfügbarkeitsperiode</b>	Für die vertragsgegenständlichen gepoolten NSG und/oder WKK-Anlagen gelten entsprechend dem Vertrag zwischen der Vertragspartnerin und dem Bund hinsichtlich der Bereitstellung von ER als Verfügbarkeitsperioden für die Jahre 2023-2026: vom 15.02. 0:00 Uhr, bis zum 30.04., 24:00 Uhr.

### 3 Vereinbarungsgegenstand und -bestandteile

#### 3.1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt zwischen den Parteien hinsichtlich eines allfälligen Abrufes der ER mittels aggregierten Notstromgruppen und/oder WKK-Anlagen während einer Verfügbarkeitsperiode und der Dauer dieser Vereinbarung:
  - (a) wie die Notstromgruppen und/oder WKK-Anlagen gebündelt und für die ER zur Verfügung gestellt werden (Art. 15 Abs. 1 WResV);
  - (b) die betrieblichen Einzelheiten bei einem Einsatz wie das Fahrplanmanagement (Art. 10 Abs. 2 Bst. e WResV analog);
  - (c) die Bedingungen eines Abrufs (Art. 5 Abs. 2 Bst. d WResV analog);
  - (d) die Einzelheiten betreffend die Zurverfügungstellung von Auskünften und Unterlagen und die Meldung der verfügbaren Leistung und Energie (Art. 5 Abs. 2 Bst. e WResV analog).
- (2) Der Abschluss der vorliegenden Vereinbarung berechtigt die Vertragspartnerin, Swissgrid ER anzubieten. Ruft Swissgrid das Angebot der Vertragspartnerin ab, kommt automatisch ein Liefervertrag zustande.
- (3) Aus dem Abschluss dieser Vereinbarung ergibt sich keinerlei Anspruch der Vertragspartnerin auf Abschluss eines Vertrages zur Lieferung von Energie.
- (4) Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung bestätigt die Vertragspartnerin, die technisch-organisatorischen Anforderungen für die Vorhaltung und Erbringung von Energie aus Notstromgruppen und/oder WKK-Anlagen als Teil der ER zu erfüllen, soweit dies im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss dem Poolervertrag und dieser Vereinbarung erforderlich ist. Diese Vereinbarung regelt auch die Modalitäten der Erbringung des entsprechenden Nachweises durch die Vertragspartnerin für die Präqualifikation der jeweiligen Notstromgruppen und/oder WKK-Anlagen.

### 3.2 Vertragsbestandteile

- (1) Integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung bilden die folgenden Anhänge:
  - (a) **Anhang:** Präqualifikationsbedingungen;
  - (b) **Anhang:** Kontaktdatenblatt Winterreserve;
  - (c) **Anhang:** Anforderungen an Fahrplandaten und den elektronischen Datenaustausch;
  - (d) **Anhang:** Einwilligungserklärung;
  - (e) **Anhang:** Gewährleistung der betrieblichen Abwicklung (nur auszufüllen, wenn ein Aggregator nicht selbst die betriebliche Abwicklung der Vorhaltung der Energie vornimmt).
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und einem Anhang sind die jeweiligen Bestimmungen der Vereinbarung massgebend. Falls Widersprüche zwischen den Anhängen bestehen, gilt die in Absatz (1) dargestellte, absteigende Reihenfolge.

## 4 Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung

### 4.1 Vertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft

- (1) Der Bestand des Poolvertrages ist Voraussetzung für die vorliegende Vereinbarung.
- (2) Mit Kündigung des Poolvertrages, unabhängig durch welche der beiden Vertragsparteien diese erfolgt oder einer sonstigen Beendigung dieses Vertrages, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, endet die vorliegende Vereinbarung ebenfalls auf das Ende der entsprechenden Frist hin. Die Vertragspartnerin verpflichtet sich, Swissgrid hierüber unverzüglich per E-Mail an [sdl-ausschreibung@swissgrid.ch](mailto:sdl-ausschreibung@swissgrid.ch) zu informieren.
- (3) Die Vertragspartnerin verpflichtet sich ausserdem, Swissgrid unverzüglich über Änderungen des Poolvertrages zu informieren. Die Meldung hat per E-Mail an [sdl-ausschreibung@swissgrid.ch](mailto:sdl-ausschreibung@swissgrid.ch) zu erfolgen.

### 4.2 Präqualifikation

- (1) Mit Inkrafttreten der Vereinbarung hat die Vertragspartnerin als Antragstellerin nachzuweisen, dass sie die technisch-organisatorischen Anforderungen für die Vorhaltung und den etwaigen Abruf der Energie gemäss den für die Tertiärregelung geltenden Bestimmungen des **Anhangs** «Präqualifikationsbedingungen» erfüllt und die erforderlichen Informationen per E-Mail an die im Anhang aufgeführte E-Mailadresse zu übermitteln. Dies gilt nicht, soweit die Präqualifikation oder die erforderlichen Informationen bereits aufgrund des Rahmenvertrages für die Teilnahme an der Tertiärregelung erbracht wurden. Swissgrid ist im Fall von Absatz **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Satz 1 berechtigt, entsprechende Daten und Informationen von der Vertragspartnerin einzufordern und kann auf ihr bereits vorhandene Daten zugreifen sowie diese für die Zwecke der vorliegenden Vereinbarung verwenden.
- (2) Die Vertragspartnerin bestätigt darüber hinaus, sämtliche Anforderungen für die Erstellung und Lieferung der erforderlichen Fahrpläne und der elektronischen Dokumente für den Abrufprozess gemäss dem **Anhang** «Anforderung an Fahrplandaten und den elektronischen Datenaustausch» zu erfüllen.
- (3) Die Präqualifikation besteht in einer Registration der Anlagen und der Einreichung der erforderlichen Unterlagen bei Swissgrid. Auf eine erfolgreiche Präqualifikation folgt eine Bestätigung, die sich auf die aggregierte Leistung der zusammengefassten technischen Einheiten (TE) in einer

Reserveeinheit (RPU) oder in einer Reservegruppe (RPG) bezieht. Die Gültigkeit ist auf eine Dauer von fünf Jahren festgelegt, beginnend mit dem Zeitpunkt der Präqualifikation und vorbehaltlich der fortgesetzten Gültigkeit der im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens an Swissgrid übermittelten Informationen. Wurde die Präqualifikation bereits im Rahmen eines zwischen den Parteien abgeschlossenen und bestehenden «Rahmenvertrages für die Teilnahme an der Tertiärregelung» erbracht und ein Testat ausgestellt, ist dieses für die vorliegende Vereinbarung als auf die Gültigkeitsdauer des Testats anzusehen. Präqualifizierte Notstromgruppen und/oder WKK-Anlagen können nach Ablauf dieser Vereinbarung uneingeschränkt für TRL/TRE eingesetzt werden.

- (4) Falls Änderungen insbesondere an Anlagen oder technischen System der Vertragspartnerin oder an aggregierten NSG und/oder WKK-Anlagen geplant sind oder vorgenommen werden, ist die Vertragspartnerin verpflichtet, dies unverzüglich an Swissgrid zu melden. Dies gilt auch, wenn die erforderlichen Nachweise und Meldungen bereits im Rahmen einer sonstigen Vereinbarung erbracht wurden.
- (5) Allfällige Kosten, welche der Vertragspartnerin im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens entstehen, sind durch diese selbst zu tragen.
- (6) Swissgrid kann die Durchführung der Prüfung bzw. von Teilen derselben einem von Swissgrid bevollmächtigten Dienstleister übertragen, der über die notwendige Fachkompetenz verfügt. Sämtliche Swissgrid im Rahmen der Prüfung zustehenden Rechte können durch diesen Dienstleister wahrgenommen werden. Der Dienstleister hat alle damit zusammenhängenden Pflichten zu erfüllen.
- (7) Nach Bestehen der im Anhang «Präqualifikationsbedingungen» definierten Tests ist die Vertragspartnerin zudem berechtigt, Tertiärregelleistung ab dem Ende einer Vorhalteperiode für ER bis zu Beginn der nächsten Vorhalteperiode für ER vorzuhalten und sie darf an TRL-Ausschreibungen teilnehmen. Darüber hinaus ist die Vertragspartnerin berechtigt, Tertiärregelenergie am Folgetag (D) während der Vorhalteperiode zu erbringen, falls bis 20.00 Uhr am Vortag (D-1) kein Abruf der ER erfolgt. Voraussetzung für die in Satz 1 und 2 genannten Fälle ist der Abschluss eines entsprechenden «Rahmenvertrag für die Teilnahme an der Tertiärregelung».

## 5 Testlauf

- (1) Die Vertragspartnerin hält nur mit solchen NSG und/oder WKK-Anlagen gemäss der vorliegenden Vereinbarung ER vor, welche die vorgesehenen Tests gemäss Poolervertrag erfolgreich bestanden haben. Die Tests solcher NSG und/oder WKK-Anlagen sind Swissgrid künftig mindestens 24 Stunden vor Teststart per E-Mail an: **sdl-ausschreibung@swissgrid.ch** anzukündigen.
- (2) Die Vertragspartnerin verpflichtet sich, die Verteilnetzbetreiber (VNB), an dessen Netz die jeweiligen NSG und/oder WKK-Anlagen angeschlossen sind, über geplante Tests und die Teilnahme der NSG und/oder WKK-Anlagen an der ER zu informieren.
- (3) Die Vertragspartnerin ist verpflichtet, für einen Testlauf die erforderlichen Daten und Informationen gemäss dem **Anhang** «Anforderungen an Fahrplandaten und den elektronischen Datenaustausch» Ziffer 8.1 «DPS» an Swissgrid zu übermitteln.
- (4) Die Vertragspartnerin ist verpflichtet, die während eines Testlaufs produzierte Energie selbstständig zu verkaufen.

## 6 Fehlende Markträumung und operative Abwicklung des Abrufs (Day-Ahead)

- (1) Für den Fall eines Abrufes durch Swissgrid während der Verfügbarkeitsperiode bestätigt die Vertragspartnerin, dass sie technisch in der Lage ist, die Abrufmeldung zu empfangen, auszuwerten und den oder die jeweiligen aggregierten NSG und/oder WKK-Anlagen zum geforderten Abruf der Energie anzuweisen. Die Vertragspartnerin bestätigt ausserdem, dass sie mit den Produzenten der aggregierten NSG und/oder WKK-Anlagen eine Vereinbarung gemäss den Vorgaben des Poolervertrages und der WResV (insb. Art. 15 Abs. 3 und 4) abgeschlossen hat.
- (2) Wird die Stromreserve im Falle einer fehlenden Markträumung benötigt, wird Swissgrid dies der Vertragspartnerin über die im SDL-Kundenportal aufgeführten E-Mail-Adressen für den NSG- und/oder WKK-Anlagen-Abruf bis spätestens um 12:00 Uhr mitteilen und die Vertragspartnerin bestätigen den Erhalt dieser Mitteilung unverzüglich per E-Mail an Swissgrid.
- (3) Nach der gemäss Absatz (2) erfolgten Mitteilung hat die Vertragspartnerin die verfügbare Leistung und Energie der NSG und/oder der WKK-Anlagen bis spätestens 18:30 Uhr am Vortrag über SDL B&E gemäss dem Anhang «Anforderungen an Fahrplandaten und den elektronischen Datenaustausch», entsprechend Ziffer 4.8 (Thema: «Meldung der verfügbaren Leistung für Wasserkraftreserve, Reservekraftwerken und Notstromgruppen bei Dayahead-Abrufen») zu melden.
- (4) Die Abrufmeldung durch Swissgrid erfolgt gemäss der gültigen Abrufordnung für die Winterreserve der EICom (aktuell: Weisung der EICom 02/2023; nachfolgend die «Abrufordnung») über sämtliche verfügbaren ER (Reservekraftwerke, Notstromgruppen und/oder WKK-Anlagen) sowie Wasserkraftreserve, bis spätestens 20:00 Uhr am Vortrag. Die Zuteilung der abzurufenden Leistung durch Swissgrid pro Aggregator erfolgt pro-rata zu der vom jeweiligen Aggregator angebotenen Leistung bezogen auf die von allen Aggregatoren angebotenen Leistungen derselben Viertelstunde. Der Abruf wird in MW in viertelstündlicher Auflösung versandt. Die Vertragspartnerin erhält hierzu eine von Swissgrid an die operative E-Mail-Adresse versandte Nachricht im ERRP-Format, welche durch die Vertragspartnerin zu bestätigen ist (vgl. Ziff. 6.3 und Anlage B.VII und B.VIII vom **Anhang** «Anforderungen an Fahrplandaten und den elektronischen Datenaustausch»).
- (5) Die entsprechende Energie ist bei einem allfälligen Abruf zur Verfügung zu stellen. Es steht der Vertragspartnerin frei, aus welchen ihrer aggregierten NSG und/oder WKK-Anlagen innerhalb der Schweizer Regelzone sie diese Energie erbringt bzw. wie sie die zu erbringende Leistung auf die NSG und/oder WKK-Anlagen verteilt.
- (6) Die Vertragspartnerin ist verpflichtet die abgerufene Energie an die Bilanzgruppe von Swissgrid zu liefern. Die abgerufene Energie wird im sogenannten Postscheduling-Prozess mittels Fahrplänen aus der Bilanzgruppe des Produzenten an Swissgrid geliefert.
- (7) Die Vertragspartnerin ist verpflichtet, für einen Abruf die erforderlichen Daten und Informationen gemäss dem **Anhang** «Anforderungen an Fahrplandaten und den elektronischen Datenaustausch» Ziffer 8.1 «DPS» an Swissgrid zu übermitteln.

## 7 Monitoring und Archivierung

- (1) Die Erbringung der ER hat jederzeit durch Abgabe von entsprechenden Daten und Fahrplänen nachgewiesen zu werden. Dies beinhaltet auch die Verfügbarkeit der gültigen Echtzeit-Online-Monitoring-Daten des **Anhangs** «Präqualifikationsbedingungen», welche durch die Vertragspartnerin einzuhalten ist.
- (2) Die Vertragspartnerin ist verpflichtet, die im **Anhang** «Präqualifikationsbedingungen» unter Ziffer 11.2. genannten Daten und Informationen (u.a. dezentral aufzuzeichnende Echtzeit-Messwerte,



Fahrpläne etc.) für den gesamten Vereinbarungsdauer aufzuzeichnen, zu archivieren und (für den Erbringungsnachweis) auf Verlangen an Swissgrid herauszugeben. Die Dauer der Archivierung ist in den Präqualifikationsbedingungen geregelt.

## 8 Informations- und Mitwirkungspflichten

Die Vertragspartnerin ist verpflichtet, Swissgrid unverzüglich hinsichtlich neuer Tatsachen sowie Störungen und Massnahmen, soweit nicht anders erwähnt, per E-Mail an **sdl-ausschreibung@swissgrid.ch** zu informieren, falls sie ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommen können. Dies betrifft insbesondere:

- (a) Einschränkungen der Verfügbarkeit, falls diese unter 80% der kontrahierten Leistung fällt, ungeachtet dessen, ob diese verschuldet ist; und
- (b) präqualifikationsrelevante Fakten, wie beispielsweise die Präqualifikation weiterer NSG und/oder WKK-Anlagen.

## 9 Sonstige Pflichten

- (1) Die Vertragspartnerin hat bei der Planung, Abwicklung und Abrechnung der durch diese Vereinbarung zu erbringende Leistung innerhalb der eigenen und/oder einer fremden Bilanzgruppe gemäss dem **Anhang** «Anforderungen an Fahrplandaten und den elektronischen Datenaustausch» mitzuwirken.

## 10 Entschädigung

Die Parteien schulden sich für die Erbringung ihrer in dieser Vereinbarung übernommenen Leistungen gegenseitig keine Vergütungen. Weitere zwischen den Parteien bestehende Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

## 11 Kontaktstellen

- (1) Die Vertragspartnerin hat gegenüber Swissgrid ihre Kontaktstellen im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten der vorliegenden Vereinbarung gemäss dem **Anhang** «Kontaktdatenblatt Winterreserve» schriftlich bekannt zu geben sowie anschliessend im Kundenportal für Systemdienstleistungen die entsprechenden Informationen auszufüllen.
- (2) Die Swissgrid Kontaktadressen können der Swissgrid-Website ([www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)) oder dem Kundenportal für Systemdienstleistungen entnommen werden und sind identisch zu jenen für Systemdienstleistungen.
- (3) Eine Kontaktstelle für den operativen Betrieb muss während der Verfügbarkeitsperiode an allen Tagen (inkl. Sonn- und Feiertagen) während 24 Stunden erreichbar sein, um fristgerecht handeln und Informationen verarbeiten zu können.

## 12 Haftung

- (1) Die Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (2) Insbesondere besteht, soweit gesetzlich zulässig, für keine der Parteien eine Haftung für mittelbare, indirekte und Folgeschäden (wie insbesondere entgangener Gewinn).

## 13 Schlussbestimmungen

### 13.1 Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz

#### 13.1.1 Grundsätze

- (1) Die Parteien haben in Bezug auf die Daten und Informationen, die sie aus dieser Vereinbarung erhalten, die gesetzlichen Pflichten zur Aufbewahrung einzuhalten.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu treffen, die aufgrund von Gesetzen oder gerichtlichen oder behördlichen Vorgaben auf sie anwendbar sind.
- (3) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig alle Tatsachen, Daten, Informationen und Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung erlangen und die weder der Öffentlichkeit zugänglich noch allgemein bekannt sind, vertraulich respektive geheim zu behandeln. Vorbehalten bleibt die Weitergabe an die mit den Parteien verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer, Dienstleistern, Kreditgeber oder Behörden, soweit diese Kenntnis der vertraulichen Informationen benötigen, damit die Parteien ihre Verpflichtungen erfüllen oder ihre Rechte aus dieser Vereinbarung ausüben können. Beim Beizug Dritter ist die beziehende Partei für die Einhaltung dieser Grundsätze verantwortlich. Im Zweifelsfall sind Tatsachen, Informationen und Unterlagen als geheim respektive als vertraulich zu behandeln.
- (4) Die in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit respektive zur Geheimhaltung gelten für die Laufzeit dieser Vereinbarung und bleiben über deren Beendigung oder deren Ablauf hinaus für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung oder des Ablaufs, unabhängig davon, aus welchen Gründen und von wem das Vereinbarungsverhältnis aufgelöst wurde, gültig.
- (5) Die Parteien treffen umgehend diejenigen Sofortmassnahmen, die erforderlich sind, um die Daten und Informationen zu sichern/wiederherzustellen, wenn Anzeichen für eine Verletzung der Vertraulichkeit respektive Geheimhaltung gemäss dieser Ziffer (inkl. unautorisiertem Zugriff) oder für die Beschädigung oder den Verlust von Daten und Informationen bestehen. Sofern die Wiederherstellung und/ oder Sicherung durch eine Partei nicht umgehend sichergestellt werden kann, orientiert sie unverzüglich die andere Partei.
- (6) Bei Vertragsbeendigung haben die Parteien Daten oder Informationen (samt allfälligen Kopien), welche sie von der jeweils anderen Partei erhalten oder bearbeitet haben, an diese zu übertragen oder zu vernichten, sowie laufende automatische Übertragungen zu beenden. Die Vernichtung ist von den Parteien zu dokumentieren und der jeweils anderen Partei schriftlich zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind Daten und Informationen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht oder die nicht vernichtet werden dürfen (z.B. Aufgrund Nicht-kompromittieren von Datenbanken oder Backups). Nach Ablauf der gesetzlichen und behördlichen Aufbewahrungspflicht gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) Die Vertragspartnerin stimmt einer etwaigen anonymisierten Publikation der Abrufe zu.

### 13.1.2 Daten und Informationen an Dritte

Daten und Informationen dürfen nur in den folgenden Fällen weitergegeben werden:

- (a) wenn diese der Öffentlichkeit bereits zugänglich sind oder ohne Tun oder Unterlassen der jeweiligen Partei allgemein zugänglich werden; oder
- (b) wenn diese der jeweiligen Partei ohne Einschränkung der Verwendung oder Offenlegung seitens der anderen Partei bereits bekannt waren; oder
- (c) wenn eine Partei diese rechtmässig von einem Dritten erhalten hat, der das Recht zur Offenlegung besitzt und die Informationen ohne Einschränkung hinsichtlich der Verwendung und Offenlegung bereitstellt; oder
- (d) wenn die Pflicht zur Weiter- und/oder Herausgabe der Partei gegenüber einer Behörde besteht. Mit dem BFE und der EICom dürfen Informationen jederzeit geteilt werden. Geschäftsgeheimnisse der Vertragsparteien sind weiterhin zu wahren und gegebenenfalls sind Informationen den Behörden nur mit dem Vermerk «Geschäftsgeheimnis» weiterzugeben.
- (e) wenn dies zur Abwicklung des vorliegenden Vertrages oder des Poolervertrags zwingend erforderlich ist.

Eine Weitergabe von Daten oder Informationen, die nicht durch diese Liste an Pflichten begründbar ist, ist ausschliesslich mit dem vorgängigen schriftlichen Einverständnis der anderen Partei zulässig.

### 13.1.3 Telefongespräche

- (1) Die Parteien willigen ein, dass die jeweils andere Partei unter Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Telefongespräche (im Folgenden als «Sprachaufzeichnungen» bezeichnet) in Zusammenhang mit den gesetzlichen sowie den sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechten und Pflichten aufzuzeichnen und ausschliesslich für deren Zwecke zu bearbeiten.
- (2) Eine Aufbewahrung der Sprachaufzeichnungen erfolgt für maximal 12 (zwölf) Monate ab dem jeweiligen Aufzeichnungszeitpunkt. Eine längere Aufbewahrung kann, soweit gesetzlich zulässig, erfolgen, wenn:
  - (a) eine Straftat oder andere rechtliche Verstösse festgestellt oder vermutet werden; oder
  - (b) die Aufbewahrung zur Wahrung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche erforderlich erscheint.
- (3) Die Parteien können zur Aufzeichnung und Aufbewahrung gemäss der in Absatz (1) bezeichneten Aufgaben sowie zur erforderlichen Wiedergabe dieser Sprachaufzeichnungen Dritte (externe Dienstleister) ausschliesslich dann beiziehen, soweit beigezogene Dritte sich schriftlich verpflichten und gewährleisten, insbesondere die im dem Kapitel «Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz» aufgeführten Grundsätze einzuhalten sowie die in den Ziffern 4 (vier) bis einschliesslich 6 (sechs) der Beilage «Einwilligungserklärung» ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.
- (4) Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, von sämtlichen beigezogenen Mitarbeitenden und Dritten, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung bedienen, die schriftliche Einwilligung einzuholen, dass die jeweils andere Partei berechtigt ist, die gemäss Absatz (1) aufgeführten Sprachaufzeichnungen aufzuzeichnen, zu bearbeiten und im Bedarfsfalle bekannt zu geben. Hierfür wird die jeweilige Partei von den beigezogenen Personen (Mitarbeitende und Mitarbeitende von beigezogenen Dritten) die Beilage «Einwilligungserklärung» vor Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten unterzeichnen lassen und diese der anderen Partei auf Anforderung unverzüglich schriftlich zur Verfügung stellen.

## 13.2 Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch sämtliche Parteien in Kraft und endet automatisch am 30.04.2026. Vorbehalten bleibt Ziffer 4.1 Absatz (2). Die Ziffern sowie deren Unterziffern 13.1, 13.5 bis 13.8 und 13.10 gelten auch nach Beendigung auf unbestimmte Zeit fort.

## 13.3 Ausserordentliche Kündigung

- (1) Kommt eine der Parteien ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nach oder stellt sich bei einer Überprüfung heraus, dass die Vertragspartnerin die Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt, hat diese Partei die erforderlichen Massnahmen unverzüglich einzuleiten und die Vertragsstörung zu beheben, beziehungsweise die notwendigen neuen Anpassungen vorzunehmen. Die andere Partei ist in diesen Fällen – nach vorheriger Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung – berechtigt, die Vereinbarung nach Ablauf der Nachfrist mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- (2) Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten der säumigen Partei, dass einer schriftlichen Mahnung keine Folge geleistet wird oder dass die säumige Partei nicht in der Lage sein wird ihren Verpflichtungen nachzukommen, so kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- (3) Im Falle einer gravierenden Verletzung der Vereinbarung durch eine Partei, steht es der anderen Partei zudem frei, die Vereinbarung fristlos zu kündigen.
- (4) In Fällen höherer Gewalt (vgl. Ziffer 13.6) stehen den Parteien die Rechte gemäss den Absätzen (1) bis (2) zur ausserordentlichen Kündigung nicht zu.
- (5) Wird über eine Partei der Konkurs eröffnet oder ein sonstiges Insolvenzverfahren, insbesondere Nachlassstundung oder Konkursaufschub eingeleitet oder erklärt sie sich als zahlungsunfähig, ist die andere Partei berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- (6) Eine Mahnung und die Kündigung haben per eingeschriebenen Brief oder mit elektronischem Schreiben, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) gemäss ZertES (SR 943.03) signiert wird, zu erfolgen.
- (7) Eine mit QES signierte Mahnung und/oder Kündigung gilt als zugestellt, wenn sie von der kündigenden Partei an die mitgeteilten Adressen wie nachstehend angeführt versandt wird:
  - (a) an die E-Mail-Adresse SoR@swissgrid.ch, falls die Kündigung durch die Vertragspartnerin erfolgt; und
  - (b) an die E-Mail-Adressen, die im Anhang 3 «Kontaktdatenblatt Winterreserve» in den Feldern «Koordinaten des Unternehmens» sowie «Ansprechpartner» aufgeführt sind, falls die Kündigung durch Swissgrid erfolgt.

## 13.4 Änderungen, Schriftformerfordernis

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung, einschliesslich dieser Bestimmung selbst, sowie der Anhänge bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten sich die rechtlichen oder behördlichen Bedingungen, die auf einem vollstreckbaren Rechtsakt oder einer vollstreckbaren Entscheidung beruhen und auf denen die Bestimmungen dieser Vereinbarung beruhen, während der Laufzeit der Vereinbarung ändern und sich diese Änderungen auf die Vereinbarung auswirken, bemühen sich die Parteien unverzüglich sowie nach Treu und Glauben

die Änderungen herbeizuführen, welche erforderlich sind, um den geänderten Bedingungen zu entsprechen.

### **13.5 Rechtsnachfolge**

- (1) Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten auf eine allfällige Rechtsnachfolgerin zu übertragen. Die andere Partei ist über die Übertragung vorgängig und schriftlich zu informieren.
- (2) Die übertragende Partei wird aus ihren Verpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung erst befreit, wenn die Rechtsnachfolgerin den Eintritt in die vorliegende Vereinbarung schriftlich erklärt, im Falle der Übertragung durch die Vertragspartnerin die massgebenden Präqualifikationsanforderungen vollumfänglich erfüllt und die verbleibende Vertragspartei der Übertragung zustimmt.
- (3) Die Zustimmung zur Vertragsübertragung kann verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen und finanziellen Zuverlässigkeit des vorgesehenen Rechtsnachfolgers bestehen.

### **13.6 Höhere Gewalt**

- (1) Hindert ein Ereignis höherer Gewalt eine Partei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen («betroffene Partei»), so hat sie die andere Partei so rasch als möglich über diese Tatsache, den Umfang und die voraussichtliche Dauer ihrer Leistungsunfähigkeit zu informieren. Die betroffene Partei hat, so bald möglich, die Leistungsunfähigkeit schriftlich zu begründen und zu belegen.
- (2) Die betroffene Partei unterrichtet die andere Partei während der Dauer des Ereignisses regelmässig über den Umfang und die voraussichtliche Dauer ihrer Leistungsunfähigkeit.
- (3) Beide Parteien werden sich in jedem Fall bemühen, die Folgen des Ereignisses höherer Gewalt zu mildern. Die Parteien unterstützen sich bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter soweit möglich und zumutbar.
- (4) Die betroffene Partei ist im entsprechenden Umfang und für die entsprechende Dauer des Ereignisses von ihrer vertraglichen Leistungspflicht befreit.
- (5) Eine Partei haftet nicht für Verluste, Schäden oder die verzögerte oder fehlende Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, solange sie an der Erfüllung ihrer Leistungspflichten ganz oder teilweise aufgrund des Ereignisses der höheren Gewalt verhindert ist.

### **13.7 Vereinbarungssprache**

Diese Vereinbarung wird in deutscher Sprache ausgefertigt.

### **13.8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- (1) Diese Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht.
- (2) Als Gerichtsstand wird, vorbehaltlich zwingender Zuständigkeiten, der Sitz der Swissgrid AG vereinbart.

### **13.9 Anzahl der Exemplare**

Dies vorliegende Vereinbarung wird insgesamt in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet.

### **13.10 Salvatorische Klausel**

- (1)** Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben hiervon die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt.
- (2)** Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt.
- (3)** Im Falle einer vertraglichen Regelungslücke ist die vorstehende Regelung entsprechend anzuwenden.

### **13.11 Feststellung der WResV-Konformität durch das Fachsekretariat der ECom**

Die vorliegende Vereinbarung wurde vorgängig durch das Fachsekretariat der ECom geprüft und es wurde festgestellt, dass Swissgrid mit dem Abschluss dieses Vertrages ihren Pflichten gemäss Art. 15 WResV betreffend den Abschluss einer Vereinbarung mit der hier kontrahierenden Vertragspartei als Aggregator im Sinne der WResV vollumfänglich nachgekommen ist. Diese Feststellung wurde der Vertragspartnerin von Swissgrid vor der Vertragsunterzeichnung zur Kenntnisnahme zugestellt.

**Swissgrid AG**

**Aarau /**

---

Ort / Datum

---

**Name:** Thomas Reinthaler  
Funktion: Head of Market Strategy

---

**Name:** Bastian Schwark  
Funktion: Head of Market Operations

**Vertragspartnerin**

---

Ort / Datum

---

**Name:**  
Funktion:

---

**Name:**  
Funktion: